

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 13 (1895)  
**Heft:** 195

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Abonnements:

(inkl. Porto)  
Schweiz: jährlich Fr. 6, 2<sup>te</sup> Semester  
Fr. 3. — Ausland: jährlich Fr. 22,  
2<sup>te</sup> Semester Fr. 12.  
In der Schweiz kann nur bei der Post  
abonniert werden; im Ausland auch  
durch Postmandat an die Administra-  
tion des Blattes in Bern.  
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

## Abonnements:

(Port compris)  
Suisse: un an fr. 6, 2<sup>e</sup> semestre fr. 3.  
Etranger: un an fr. 22,  
2<sup>e</sup> semestre fr. 12.  
On s'abonne, en Suisse, exclusivement  
aux offices postaux; à l'étranger, aux  
offices postaux ou par mandat postal à  
l'Administration de la feuille, à Bern.  
Prix du numéro 25 cts.

## Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

| Versendung<br>regelmässig <i>Mittwoch</i> und <i>Sonntag</i><br>abends. Nach Bedürfnis erscheint<br>das Blatt auch an andern Tagen.                                                                         | Redaktion und Administration<br>im schweizerischen Departement des Auswärtigen,<br>Abteilung Handel.                                                                                              | Rédaction et Administration<br>au Département fédéral des Affaires étrangères,<br>Division du commerce. | La feuille est expédiée<br>régulièrement les <i>mercredi</i> et <i>samedi</i><br>soir; elle paraît en outre d'autres<br>jours suivant les besoins. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden<br>von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen. | Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les<br>annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Bern, et par les Agences de publicité. |                                                                                                         |                                                                                                                                                    |

## Inhalt — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Einfuhr in den freien Verkehr. — Importation dans la circulation libre. — Handelsbeziehungen mit Frankreich.

## Amtlicher Teil. — Partie officielle.

## Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

## I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

## Zürich — Zurich — Zurigo

1895. 26. Juli. Der Verwaltungsrat der Bank in Winterthur hat für die **Lagerhausverwaltung der Bank in Winterthur** in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 110 vom 2. Mai 1894, pag. 448) an Otto Schärer von und in Winterthur Prokura erteilt.

26. Juli. Aus dem Vorstand der **Wasserversorgung Dorf-Fällanden** in Fällanden (S. H. A. B. Nr. 271 vom 30. Dezember 1893, pag. 1106) sind getreten: Jakob Berchtold, Jakob Wegmann, Emil Gachnang, Rudolf Zollinger und Jakob Hotz und es hat diese Genossenschaft am 9. Mai 1895 an deren Stellen gewählt: als Präsident Hans Heinrich Zollinger, als Quästor Felix Aeppli, als Aktuar Joh. Jakob Wettstein und Beisitzer Jakob Wettstein und Johannes Bachofen, alle von und in Fällanden.

27. Juli. Inhaber der Firma **A. W. Schwarz** in Zürich III ist Abraham Wilhelm Schwarz von Barmen (Preussen), in Zürich II. Fabrikation und Handel in chemischen Produkten. Hafnerstrasse 24.

27. Juli. Die Firma **J. Honegger, Spinn- & Weberei Haard** in Wülflingen (S. H. A. B. Nr. 157 vom 7. Juli 1893, pag. 639) und damit die Prokura Eugen Honegger ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen. Eugen Honegger und Alfred Honegger, beide von Wald, in Wülflingen, haben unter der Firma **Gebrüder Honegger** in Wülflingen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. August 1895 ihren Anfang nehmen wird und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «J. Honegger Spinn- & Weberei Haard» übernimmt. Spinn- & Weberei. Im Haard.

27. Juli. Die Firma **A. Stapfer & Co** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 268 vom 15. Dezember 1894, pag. 1100) — Kollektivgesellschaft Albert Stapfer, heute in Zürich V, und Ludwig Völkel, heute in Zürich III — ändert dieselbe ab in **Stapfer & Völkel**.

27. Juli. Die Firma **F. Amann & Kull in Liquid.** in Zürich I — Liquidator Walter Elsener — (S. H. A. B. Nr. 142 vom 30. Mai 1895, pag. 599) ist erloschen.

Inhaberin der Firma **F. Amann** in Zürich I, welche die Aktiven und Passiven der erstern übernimmt, ist Friederika Amann von Pirmasens (Bayern), in Zürich I. Schuhwarenhandlung. Widdergasse 6.

27. Juli. In der Firma **M. A. Meyer-Bürkli** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 22 vom 17. Februar 1883, pag. 157) ist die Prokura des Heinrich Scherer infolge dessen Austrittes aus dem Geschäft erloschen.

27. Juli. Inhaber der Firma **F. M. Bender** in Zürich V ist Francisco Miquel Bender von Palafrugell (Spanien), in Freiburg i. B. (Baden). Weinhandel. Hegibachstrasse 42. Die Firma erteilt Prokura an Alfred Haefeli von Klingnau (Aargau), in Zürich V.

27. Juli. Die Vorsteherchaft der **Bank in Zürich** (Banque de Zurich) in Zürich (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1893, pag. 1) hat an Adolph Fross von Basel, in Zürich V, Kollektivprokura erteilt, welche derselbe je mit einem der bereits zur Unterschrift berechtigten Beamten der Anstalt ausüben wird.

## Bern — Berne — Berna

## Bureau Interlaken.

1895. 27. Juli. Die im S. H. A. B. Nr. 3 vom 13. Januar 1886, pag. 18, publizierte Firma **Jakob Betschen** hat ihren Sitz von Unterseen nach Interlaken, Bahnhofstrasse verlegt. Natur des Geschäftes: Agenturen u. Disconto.

## Aargau — Argovie — Argovia

## Bezirk Baden.

1895. 26. Juli. Unter dem Namen **Stadt-Turnverein Baden** besteht, mit Sitz in Baden, auf unbestimmte Zeitdauer ein Verein, welcher durch gemeinsame Turnübungen körperliche Kraft, Gewandtheit und Ausdauer auszubilden und den Sinn für das Edle und Schöne zu wecken bezweckt. Die Statuten sind am 16. März und 3. Dezember 1887 und 15. Dezember 1894 festgestellt worden. Mitglied des Vereins kann werden, wer das siebzehnte Altersjahr angetreten hat, durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahmebeschluss. Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 2, der monatliche Beitrag 50 Rp. Die Mitgliedschaft wird verloren durch Austritt oder Ausschluss. Falls der Ausstretende in Baden wohnhaft bleibt, hat er ein Austrittsgeld von Fr. 2 zu entrichten. Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren; namens des Vereins führen Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder einem Beisitzer kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Joseph Voser von Neuenhof, in Baden; Vizepräsident ist Joseph Deuschle von Dietikon, in Baden; Aktuar ist Karl Reyle von Hüttikon, in Baden; Beisitzer sind Ulrich Burri von St. Immer, in Baden; Alfred Laube von Böbikon, in Baden und Christian Schiffmann von Homberg (Bern), in Ennetbaden.

## Bezirk Lenzburg.

26. Juli. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Siegrist & Fischer** in Meisterschwanden (S. H. A. B. Nr. 98 vom 3. Juli 1890, pag. 522) hat sich aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Inhaber der Firma **A. Siegrist-Fischer** in Meisterschwanden, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernimmt, ist Arnold Siegrist-Fischer von und in Meisterschwanden. Natur des Geschäftes: Strohhutfabrikation. Geschäftslokal: Nr. 37.

## Waadt — Vaud — Val de

## Bureau de Vevey.

1895. 26. juillet. La raison de **Mas et Chapuisat**, société en nom collectif, à Vevey (F. o. s. du c. des 23 juin 1893, n° 416, page 596 et 29 juin 1894, n° 155, page 634), est dissoute par suite de renonciation des titulaires.

L'associé Jean-François-Antoine-Goncet de Mas, fils de Albin, de Padoue (Italie), domicilié à Vevey, reprend, sous la raison **J. de Mas**, la suite des affaires, ainsi que l'actif et le passif de l'ancienne société «de Mas et Chapuisat». Genre de commerce: Représentation industrielle et construction de machines. Bureau: A Vevey, 18, Avenue de Plan.

26. juillet. La **Société de la Laiterie de La Tour de Peilz**, société anonyme, à La Tour-de-Peilz (F. o. s. du c. des 20 juin 1883, n° 92, page 739 et 7 janvier 1888, n° 3, page 18), fait inscrire que, dans son assemblée générale du 21 mars 1895, elle a modifié son comité en remplaçant Jacques Amstein comme président par Alexis Bovon et Jules Richon comme secrétaire par François Michaud, les deux à La Tour-de-Peilz.

## Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

## Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1895. 23. juillet. Le chef de la maison **Paul Roy**, à La Chaux-de-Fonds, est Paul Victor Roy, d'Epaouvillers (Berne), domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Fabrication d'horlogerie. Bureaux: 11, Rue du Parc.

## Bureau du Locle.

25. juillet. La raison de commerce **P. Scheibenstock**, au Locle (F. o. s. du c. du 10 avril 1883, n° 52, page 404), est radiée par suite du décès du titulaire, survenu le 10 mars 1895. La succursale de Chaux-de-Fonds est supprimée.

25. juillet. La société en nom collectif qui existait au Locle, sous la raison sociale **Paul Addor & Co** (F. o. s. du c. du 30 décembre 1892, n° 275, page 1116), est dissoute par suite du décès de deux des associés, survenu aux dates des 30 octobre 1894 et 16 juillet 1895. L'associé survivant Louis Addor en opère lui-même la liquidation.

25. juillet. La raison de commerce qui existait au Locle, sous le nom de **Henri Mayer** (F. o. s. du c. du 10 avril 1883, n° 52, page 404), est radiée par suite du décès du chef, survenu en 1893.

Charles Mayer et son frère Hermann Mayer, les deux fils d'Henri, des Brenets, domiciliés au Locle, ont constitué une société en nom collectif, sous la raison sociale **Mayer fils** avec siège au Locle, qui a repris, avec la suite des affaires, l'actif et le passif de l'ancienne raison «Henri Mayer». Genre de commerce: Boulangerie et confiserie. Bureaux et magasins: 5, Rue de la Gare.

25. juillet. La raison de commerce **Fritz Gutmann**, au Locle (F. o. s. du c. du 16 juillet 1883, n° 104, page 833), est radiée par suite du décès du chef, survenu le 11 avril 1895.

25. juillet. Le chef de la maison **Veuve de Fritz Gutmann**, au Locle, est Madeleine Gutmann, née Schorer, de Fenil (Vinelz, Berne), domiciliée au Locle. Cette raison succède à l'ancienne raison «Fritz Gutmann», dont elle a repris l'actif et le passif et continue le même genre d'affaires, soit la ferblanterie.

## Einfuhr in den freien Verkehr. — Importation dans la circulation libre.

| Gebrauchs-<br>tarif<br>Nummer<br>N° du tarif<br>d'usage | Gattung der Ware<br>Désignation des articles                                             | Einfuhr im Juni<br>Importation en juin |         |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|---------|
|                                                         |                                                                                          | 1894                                   | 1895    |
|                                                         |                                                                                          | q                                      | q       |
| 365                                                     | Petroleum, roh, und Petroleumdestillate . . . . .                                        | 31,748                                 | 20,671  |
| 367                                                     | Pétrole, brut, et produits de la distillation du pétrole                                 |                                        |         |
| 404                                                     | Schweineschmalz — Saindoux . . . . .                                                     | 1,569                                  | 1,674   |
| 406                                                     | Weizen — Froment . . . . .                                                               | 303,648                                | 361,754 |
| 407                                                     | Hafer — Avoine . . . . .                                                                 | 50,634                                 | 55,602  |
| 409                                                     | Gerste — Orge . . . . .                                                                  | 3,758                                  | 1,864   |
| 410                                                     | Mais — Maïs . . . . .                                                                    | 37,546                                 | 12,111  |
| 415                                                     | Graupe, Gries, Grütze — Gruau, semoule . . . . .                                         | 9,043                                  | 9,903   |
| 416-b                                                   | Mehl — Farine . . . . .                                                                  | 14,895                                 | 15,532  |
| 423                                                     | Kaffee, roher — Café brut . . . . .                                                      | 7,254                                  | 8,637   |
| 441                                                     | Rohtabak — Tabac brut . . . . .                                                          | 4,140                                  | 4,651   |
|                                                         | Roh- und Krystallzucker, Stampf- (Pilé) Zucker,<br>Abfallzucker, Traubenzucker . . . . . | 24,933                                 | 26,712  |
| 447                                                     | Sucre brut et sucre cristallisé, pilé, déchets de<br>sucre, sucre de raisin . . . . .    |                                        |         |
| 448                                                     | Zucker in Hüten, Platten, Blöcken . . . . .                                              | 10,951                                 | 9,255   |
| 449                                                     | Sucre en pains, plaques, blocs . . . . .                                                 |                                        |         |
|                                                         | Zucker geschnitten oder fein gepulvert . . . . .                                         | 7,163                                  | 5,614   |
|                                                         | Sucre coupé ou en poudre fine . . . . .                                                  | hl                                     | hl      |
| 455                                                     | Wein in Fässern — Vins en fûts . . . . .                                                 | 61,429                                 | 92,813  |



## Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

### Handelsbeziehungen mit Frankreich.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juli die **Botschaft** an die Bundesversammlung, betreffend die kommerzielle Verständigung mit Frankreich, festgestellt. Wir geben dieselbe in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes hier in extenso wieder:

Vom französischen Botschafter in Bern wurde uns Mitte November vorigen Jahres eröffnet, dass seine Regierung geneigt wäre, mit dem Bundesrat die Basis für eine kommerzielle Verständigung zwischen der Schweiz und Frankreich zu suchen. Wir erklärten nach Erwägung aller Verhältnisse und im Einklang mit einer Eingabe des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins unsere Bereitwilligkeit in Unterhandlungen zu diesem Zwecke einzutreten, und beauftragten damit Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey, welcher sich dieser Mission in verdienstlicher Weise unterzog. Die ersten Besprechungen fanden im Dezember statt. Verschiedene Zwischenfälle, wie namentlich der Präsidenten- und Kabinettswechsel in Frankreich im Monat Januar, sowie die schwierige Natur der Unterhandlungen an und für sich waren einer raschen Verständigung hinderlich. Dieselbe erfolgte erst am 25. Juni dieses Jahres in Form eines Noten-austausches. Die französische Note enthält die Mitteilung, dass die Regierung beabsichtige, dem Parlamente die zwischen den Herren Cramer-Frey und Barrère vereinbarten Ermässigungen des Minimaltarifs (s. S. H. A. B. Nr. 164 vom 26. Juni d. J.) vorzuschlagen. Die schweizerische Note enthält dagegen die Erklärung, dass der Bundesrat bereit sei, der Bundesversammlung zu beantragen, gegen den in der vereinbarten Weise ermässigten Minimaltarif den schweizerischen Gebrauchsartikeln (ohne Ermässigung) anzuwenden, sowie dem Pays de Gex in autonomer Weise die Begünstigungen einzuräumen, welche im Jahre 1892 als Bestandteil des damaligen Handelsübereinkommens in Form eines Spezialreglementes vereinbart worden waren. Gleichzeitig mit dem Notenaustausch wurde ein den Parlamenten zur Ratifikation zu unterbreitender Zusatzartikel zu der Uebereinkunft von 1882 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen unterzeichnet, durch welchen die Zölle für gesägte Hölzer im Grenzverkehr bis zu 15,000 Tonnen per Jahr gegenseitig auf die Hälfte reduziert werden.

Es handelt sich nach dem Gesagten bei der heutigen Verständigung, mit Ausnahme der Holzzölle, nicht um einen Vertrag, sondern um einen auf autonomen Massnahmen der Parlamente beruhenden modus vivendi, kraft dessen sich die Schweiz und Frankreich nach erfolgter Ermässigung des französischen Minimaltarifs für unbestimmte Zeit auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln.

Die vereinbarten Tarifiermässigungen und interpretativen Erleichterungen für die Einfuhr in Frankreich werden in Beilagen zur Botschaft unter Vergleichung mit den früheren Zollansätzen und den Ausfuhrmengen des genau aufgeführten. In der nachstehenden Uebersicht geben wir das prozentuale Verhältnis an, in welchem der französische Minimaltarif ermässigt wird.

|                                                        | Der franz. Minimaltarif<br>wird ermässigt um: |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Kondensierte Milch                                     | 0/0                                           |
| Käse                                                   | 8                                             |
| Gesägte Hölzer                                         | 20                                            |
| Farbstoffextrakte                                      | 50                                            |
| Nähr-, Stickseide etc., gefärbt                        | 25—33                                         |
| Baumwollgewebe: bedruckte                              | ca. 15                                        |
| bunte                                                  | 15—18 <sup>1</sup>                            |
| Garnierte Wirkwaren:                                   |                                               |
| baumwollene und wollene                                | 50 <sup>2</sup>                               |
| seidene                                                | 20—40 <sup>2</sup>                            |
| Seidengewebe: schwarz                                  | 50                                            |
| bunt                                                   | 40                                            |
| Stickereien, baumwollene                               | 30                                            |
| Taschenuhren:                                          |                                               |
| gewöhnliche: goldene                                   | 6                                             |
| andere                                                 | 30—40                                         |
| komplizierte                                           | 33—50                                         |
| Chronographen: goldene                                 | 73                                            |
| andere                                                 | 75                                            |
| Musikdosen kleinerer Dimension                         | 45                                            |
| Maschinen:                                             |                                               |
| hydraulische                                           | 20 <sup>3</sup>                               |
| zur Papierfabrikation                                  | 11                                            |
| dynamo-elektrische                                     | 10 <sup>4</sup> —40 <sup>5</sup>              |
| Kühlapparate                                           | 7 <sup>6</sup>                                |
| Teile von dynamo-elektrischen Maschinen (Indukte etc.) | 20—53                                         |

Die Gesamtausfuhr dieser begünstigten Artikel nach Frankreich, soweit sie ermittelt werden kann, betrug im Jahre 1890, also noch unter der Herrschaft der alten Vertragstarife, ungefähr 54 Millionen Franken oder 44% unserer Gesamtausfuhr nach Frankreich<sup>7</sup>, im Jahre 1894 noch ungefähr 26 1/2 Millionen Franken oder 37% dieser Ausfuhr<sup>8</sup>.

Eine Anzahl von Konzessionen, die im gescheiterten Arrangement von 1892 figurirten, sind von der französischen Regierung verweigert worden, nämlich diejenigen für Vieh, frische Milch, Holzstoff, Aluminiumlegierungen, Gerbstoffextrakte, elektrische Glühlampen (ausgenommen Bogenlampen), gefärbtes, gefammtes und glacierte Baumwollgarn, rohe, gebleichte, gefärbte und faconierte Baumwollgewebe, baumwollene und halbseidene Bänder, Webstühle, Müllereimaschinen, Werkzeugmaschinen und Heizapparate für Brauereien und Brennereien etc. Der Gesamtexport dieser Artikel nach Frankreich betrug im Jahre 1890 zirka 15 Millionen Franken, im Jahre 1894, bei Anwendung des Generaltarifs, noch zirka 11 Millionen Franken. Die französische Regierung zeigte sich diesmal von vorneherein entschlossen, einen parlamentarischen Misserfolg unter allen Umständen zu vermeiden und eine Vereinbarung nur dann zu treffen, wenn es ohne solche Konzessionen geschehen konnte, durch welche die Zustimmung des Parlaments in Frage gestellt worden wäre. Dieses Prinzip, welches zwar geeignet war, dem Ergebnis der Unterhandlungen Eintrag zu thun, bot uns dagegen hinsichtlich der ernststen Absichten der Regierung diejenige Gewähr, ohne welche wir uns nach den Erfahrungen des Jahres 1892 überhaupt nicht mehr in Unterhandlungen hätten einlassen können. Wir mussten uns allerdings von vorneherein mit dem Gedanken vertraut machen, nicht alles zu erlangen, was uns früher zugestanden worden war. Wenn wir uns trotzdem entschlossen, die Unterhandlungen zu Ende führen zu lassen, so geschah es, weil wir die für die wirtschaftliche Zukunft unseres Landes so bedeutungsvolle Frage: ob Fortsetzung des Zollkrieges oder Verständigung, nicht entscheiden wollten,

ohne wenigstens festgestellt zu haben, was im letzteren Falle überhaupt zu erlangen wäre, und wie dieses Ergebnis von unserer Industrie und Landwirtschaft aufgenommen würde.

Es muss übrigens hinsichtlich der nicht erneuerten Konzessionen des Jahres 1892 wohl beachtet werden, dass sich die Mehrzahl derselben auf Artikel bezieht, von welchen andere Länder mehr nach Frankreich exportieren als die Schweiz, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

#### Einfuhr in Frankreich im Jahre 1891.

|                         | Total   | q      |
|-------------------------|---------|--------|
| Baumwollgarn- und Zwirn | 101,931 |        |
| Davon aus England       | 43,567  |        |
| Belgien                 | 34,655  |        |
| Schweiz                 | 15,681  |        |
| Deutschland             | 7,920   |        |
| Baumwollgewebe:         |         |        |
| roh und gebleicht       | 15,679  |        |
| Davon aus England       | 9,779   |        |
| Schweiz                 | 3,829   |        |
| Deutschland             | 1,239   |        |
| gefärbt und bunt        | 6,105   |        |
| Davon aus England       | 3,813   |        |
| Deutschland             | 1,009   |        |
| Schweiz                 | 985     |        |
| bedruckt                | 12,587  |        |
| Davon aus Deutschland   | 6,500   |        |
| England                 | 4,637   |        |
| Schweiz                 | 1,380   |        |
| gemustert               | 4,851   |        |
| Davon aus England       | 2,809   |        |
| Deutschland             | 992     |        |
| Schweiz                 | 990     |        |
| Maschinen               | 55,300  | Tonnen |
| Davon aus England       | 17,311  |        |
| Deutschland             | 15,940  |        |
| Belgien                 | 8,554   |        |
| Vereinigten Staaten     | 2,448   |        |
| Schweiz                 | 1,939   |        |
| Holzstoff               | 126,925 |        |
| Davon aus Norwegen      | 77,090  |        |
| Deutschland             | 15,571  |        |
| Schweden                | 10,476  |        |
| Belgien                 | 9,251   |        |
| Schweiz                 | 8,990   |        |

Frankreich sträubte sich dagegen, uns für diese Artikel Konzessionen einzuräumen, da dieselben infolge der Meistbegünstigung ohne irgend eine Gegenleistung auch solchen Ländern zu gute gekommen wären, welche daran ein ebenso grosses oder noch viel grösseres Interesse haben als wir selbst. Es war dies der ausschlaggebende Grund, warum sich Frankreich mit Bezug auf obige Artikel ablehnend verhalten hat. Wenn wir trotz dem Gesagten eine namhafte Konzession für bedruckte Baumwollgewebe und einige wichtige Spezialitäten von Maschinen erreicht haben, so mag dies beweisen, dass wir uns durch die besondern Schwierigkeiten nicht abschrecken liessen, für die Baumwoll- und die Maschinenindustrie unser Möglichstes zu thun.

Was speziell die Baumwollgarne betrifft, so ist zu bemerken, dass schon im Arrangement von 1892 auf eine Zollermässigung für die Hauptsorten verzichtet werden musste. Wir erlangten damals lediglich eine Reduktion des Zuschlages für gefärbte, glacierte und chinierte Garne, wovon die Ausfuhr nach Frankreich verhältnismässig unbedeutend ist. Indem wir heute auch hierauf verzichten, bedeutet dies also keine Einbusse erheblicher Natur. Mit Bezug auf die gemischten Seidenbänder ist zu bemerken, dass ihre Ausfuhr nach Frankreich trotz der Anwendung des Generaltarifs seit 1890 zugenommen hat (1890 793 q, 1894 898 q), und dass die Vertreter der Seidenweberei das Zugeständnis des Minimaltarifs für annehmbar erklärt haben. Hinsichtlich des Holzstoffes fällt nebst dem Umstande, dass unser Anteil am Gesamtimport Frankreichs ein verhältnismässig minimier ist, ebenfalls in Betracht, dass die Ausfuhr seit 1890 nicht abgenommen hat. An Stelle des nassen Holzstoffes, für welchen im Arrangement von 1892 eine Zollermässigung um Fr. 1 vorgesehen war, wird nunmehr trockener Stoff exportiert.

Auch die Ausfuhr von Vieh nach Frankreich ist unter den hohen Generalzöllen nicht in dem Masse zurückgegangen, dass sie zu Befürchtungen Anlass gäbe. Es erklärt sich dies dadurch, dass es sich nicht um Schlachtvieh, sondern um unser Zucht- und Nutzvieh handelt, dessen Bezug wegen seinen besondern Qualitäten im eigenen Interesse Frankreichs liegt. Es sei hier übrigens daran erinnert, dass sich dieses Land schon im Handelsvertrag von 1882 die völlige Autonomie seiner Viehzölle vorbehalten hat. In diesem Verträge, der bis 1892 gültig war, figurirten die letzteren nicht.

Auch im Jahre 1892 wäre man, als die Annahme des Abkommens im französischen Parlamente zweifelhaft wurde, in unsern landwirtschaftlichen Kreisen geneigt gewesen, nachträglich auf die vereinbarte Konzession für Vieh zu verzichten, wenn damit diejenige für Käse und der Rest des Abkommens überhaupt hätte gesichert werden können. Der Mangel einer Zollermässigung für Vieh (Export 1890: 2,3 Millionen Franken) kann unter diesen Umständen, und bei einer billigen Beurteilung, dem Abkommen nicht zum Vorwurf gereichen, zumal wenn nach Gebühr berücksichtigt wird, welche erheblichen Vorteile dasselbe speziell zu gunsten der Landwirtschaft, für Käse, kondensierte Milch und Holz, d. h. für einen Export im Betrage von zirka 18 Millionen Franken, gewährt.

Als sich die Notwendigkeit des Verzichtes auf einen Teil der früheren französischen Zugeständnisse ergab, durften wir übrigens, als Konsequenz dieser Verminderung der französischen Konzessionen auf Kosten unserer Exportindustrien, auch eine Verminderung der schweizerischen Gegenleistungen zum Vorteil einiger derjenigen schweizerischen Industriezweige, die mehr auf den Absatz im Inlande angewiesen sind, ins Auge fassen.

Wir verweigerten deshalb sämtliche Tarifiermässigungen, welche wir im Jahre 1892 u. a. für Parfümerien, Handschuhe, Uhren, optische Instrumente, Dachschiefer, hydraulischen Kalk, Roman-Cement, Fisch- und Gemüsekonserven, Wein in Flaschen, feine Öle, Seife, Wollengewebe, Konfektions- und Putzmacherwaren, Galanteriewaren und Quincailleerie zugestanden hatten.

Der Gesamtimport dieser Artikel aus Frankreich betrug im Jahre 1890 zirka 15 Millionen Franken, im Jahre 1894, bei Anwendung des Differentialtarifs, noch zirka 5,3 Millionen Franken. Der Gesamtexport derjenigen Artikel, für welche uns hingegen die 1892 zugestandenen Zollermässigungen von Frankreich verweigert werden, betrug im Jahre 1890, wie schon oben erwähnt, ebenfalls zirka 15 Millionen Franken, im Jahre 1894, bei Anwendung des Generaltarifs noch zirka 10,9 Millionen Franken.

<sup>1</sup> Für bunte Baumwollgewebe, in welchen der durch die gefärbten, gebleichten oder glacierten Garne hervorbrachte Effekt 1/20 der gesamten Oberfläche nicht übersteigt, wird der Zollzuschlag für das Färben, Bleichen oder Glacieren gänzlich aufgehoben, was je nach dem Artikel dem oben angegebenen Verhältnis entspricht. — <sup>2</sup> Bei Wirkwaren mit leichten Garnituren (Häkelchen, Spitzen, Band etc.) wird auf die Verwertung in eine höhere Rubrik verzichtet, was in der Wirkung auf den Zoll dem angegebenen Verhältnis entspricht. — <sup>3</sup> Über 3000 kg wiegend. — <sup>4</sup> 2000—5000 kg wiegend. — <sup>5</sup> 5000 kg oder mehr wiegend. — <sup>6</sup> 250 kg oder mehr wiegend.

<sup>7</sup> 123 Millionen Franken, ohne Edelmetalle und Münzen.  
<sup>8</sup> 71,7 Millionen Franken, ohne Edelmetalle und Münzen.

Die beidseitigen Verzichtleistungen auf die Positionen des Arrangements von 1892 halten sich also mit Bezug auf die noch normale Einfuhr von 1890 ungefähr das Gleichgewicht; Frankreich verzichtet überhaupt auf jede spezielle Konzession und erhält nach dem heutigen Abkommen gegen seine Zollermässigungen lediglich unsern bisherigen Gebrauchstarif, d. h. die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation.

Dieses Endresultat der Unterhandlungen erschien uns trotz seiner Mängel im ganzen als annehmbar und wir hätten die Verantwortlichkeit für eine Ablehnung der Verständigung nach Erwägung aller Faktoren nicht zu übernehmen vermocht.

Wir hatten selbstverständlich schon vor und während den Unterhandlungen stete Fühlung mit den Interessenten gehabt. Wir waren im Falle, uns auf umfassende Vorarbeiten und Gutachten des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sowohl, als auch auf die detaillierten Angaben, Ansichtsausserungen und Ratschläge kompetenter Fachleute in allen Detailfragen zu stützen. Ein umfangreiches Material stand uns auch noch von den Erhebungen des Jahres 1892 her zur Verfügung. Gegen das Ende der Unterhandlungen und vor der definitiven Verständigung veranstalteten wir eine Konferenz zwischen Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und verschiedenen Mitgliedern der Bundesversammlung. In dieser Konferenz wurde allseitig, auch von den Vertretern derjenigen Branchen, welche nur unbedeutende Erleichterungen erhalten oder sich mit der Einräumung des Minimaltarifs begnügen müssen, die Ansicht ausgedrückt, dass ein Arrangement auf der vereinbarten Basis, bei aller Lückenhaftigkeit der Konzessionen, so viele wesentliche Vorteile biete, dass sie einer Fortsetzung des Zollkrieges vorzuziehen sei.

Einen vergleichenden Gesamtüberblick der für die Einfuhr in Frankreich vereinbarten und der früheren Zollansätze, sowie unseres Verkehrs mit Frankreich gewähren die Beilagen der Botschaft.

Zur nähern Erklärung einzelner Positionen fügen wir folgendes bei:

**Käse.** Da die Zollreduktion sich nur auf die spezifisch schweizerischen Sorten von Hartkäse bezieht und diese nach dem Sprachgebrauch in Frankreich unter dem Namen «Grüyère» zusammengefasst werden, während die Benennungen «Emmentaler», «Sbrinz» etc. dort unbekannt sind, so ist in der französischen Tarifänderung nur von «fromage dit de Grüyère» die Rede.

Unsere Käseausfuhr nach Frankreich ist, abgesehen von einigen Schwankungen gewöhnlicher Natur, bis jetzt nicht in dem befürchteten Masse zurückgegangen, obschon sie im Jahr 1892 dem neuen französischen Minimalzoll von Fr. 15 und im Jahr 1893 dem Generalzoll von Fr. 25 anstatt des früheren Vertragszolles von Fr. 4 unterworfen wurde. Sie betrug 1890 65,160 q<sup>1</sup>, 1891 64,823 q<sup>1</sup>, 1892 66,536 q<sup>2</sup>, 1893 53,415 q<sup>2</sup>, 1894 58,104 q<sup>2</sup>.

Diese Stabilität der Ausfuhr wird jedoch von Fachmännern nicht etwa dadurch erklärt, dass der Zoll von Fr. 25 bedeutungslos wäre, sondern hauptsächlich der Tatsache zugeschrieben, dass die französische Käsefabrikation in den zwei letzten Jahren durch Futtermangel in der Viehzucht beeinträchtigt wurde; in Jahren normaler Futterproduktion in Frankreich wäre unserer Ausfuhr unter dem Generalzoll von Fr. 25 nach ihrer Ansicht ein bedeutender Rückgang bevorzustehen.

Der vereinbarte Minimalzoll von Fr. 12, welcher ungefähr 8% vom Werte beträgt, darf deshalb als ein Vorteil betrachtet werden, durch welchen einer wesentlichen Schädigung unserer Käseproduktion und der damit verknüpften grossen Interessen unserer Landwirtschaft noch rechtzeitig vorgebeugt wird.

Die Käsezölle sind nun in unsern Hauptabsatzgebieten folgende:

|                                             | Zoll                | Einfuhr aus der Schweiz             |
|---------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|
|                                             | Fr. per 100 kg      | 1890 <sup>2</sup> 1894 <sup>4</sup> |
| 1) Frankreich . . . . .                     | 12. —               | 65,160 58,104                       |
| 2) Italien . . . . .                        | 11. —               | 61,482 49,181                       |
| 3) Deutschland . . . . .                    | 18. 75 <sup>5</sup> | 51,640 46,202                       |
| 4) Oesterreich-Ungarn . . . . .             | 12. 50 <sup>5</sup> | 12,813 13,821                       |
| 5) Vereinigte Staaten von Amerika . . . . . | ca. 45. —           | 21,940 22,687                       |
| 6) Belgien . . . . .                        | 12. —               | 6,619 4,916                         |
| 7) Russland . . . . .                       | ca. 132. —          | 2,461 4,706                         |
| 8) England . . . . .                        | frei                | 2,207 3,229                         |

An die französische Zollermässigung zu gunsten unserer Käsefabrikation reißen sich als solche von landwirtschaftlichem Interesse noch diejenigen für kondensierte Milch (Ausfuhr 1890 3341 q. im Werte von Fr. 5,343,341; 1894 3621 q inkl. sterilisierte Milch) und für gesägte Hölzer. Diese letzteren figurieren, wie bereits erwähnt, in einem Zusatzartikel zu der Uebereinkunft von 1882 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und sind, obschon die stipulierte Halbierung gegenseitig ist, als eine wesentliche Konzession zu unsern Gunsten zu betrachten, weil von Frankreich nur wenig Holz in die Schweiz eingeführt wird. Die französischen Holzzölle werden nun im Grenzverkehr auf folgende Ansätze reduziert:

|                                                  | General-tarif               | Minimaltarif |
|--------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|
|                                                  | Franken per Tonne (1000 kg) | bisher neu   |
| Gemeine Hölzer, gesägt:                          |                             |              |
| in einer Dicke von 80 mm und darüber . . . . .   | 15. —                       | 10. — 5. —   |
| in einer Dicke unter 80 mm und über 35 . . . . . | 17. 50                      | 12. 50 6. 25 |
| in einer Dicke von 35 mm und darunter . . . . .  | 25. —                       | 17. 50 8. 75 |

**Bedruckte Baumwollgewebe.** Die Konzession besteht darin, dass der Druckereizuschlag, der je nach der Zahl der Farben von Fr. 3.75 bis Fr. 10 variiert, vom Quadratmeter anstatt vom Längenmeter erhoben wird. Die bedruckten Tücher haben eine durchschnittliche Breite von 70 cm. Es handelt sich also um eine Ermässigung des Druckereizuschlags um 30%. Der Zuschlag von Fr. 3.75 zum Zoll der Gewebe von 1 bis 2 Farben beträgt z. B., nach der bisherigen Berechnungsweise, per 100 m<sup>2</sup> Fr. 5.36, nach der vereinbarten neuen Berechnungsweise Fr. 3.75.

Die Ausfuhr bedruckter Baumwolltücher nach Frankreich betrug:

|                     | 1890 | 1891 | 1892            | 1893 | 1894 |
|---------------------|------|------|-----------------|------|------|
|                     |      |      | Tausend Franken |      |      |
| schwere } . . . . . | 1167 | 1115 | 556             | 325  | 418  |
| leichte } . . . . . |      |      | 246             | 19   | 17   |

Die Zölle für diese Artikel sind heute in den Hauptabsatzgebieten folgende:

<sup>1</sup> Inklusive Weichkäse. — <sup>2</sup> Exklusive Weichkäse. — Die nachstehende Uebersicht der Entwicklung unserer gesamten Käseausfuhr seit 1851 mag bei diesem Anlass von Interesse sein. (Die Jahre mit rückgängiger Ausfuhr sind weggelassen.)

| Jahr           | q       | Jahr           | q                              |
|----------------|---------|----------------|--------------------------------|
| 1851 . . . . . | 52,464  | 1871 . . . . . | 206,708                        |
| 1853 . . . . . | 61,060  | 1873 . . . . . | 210,174                        |
| 1856 . . . . . | 73,627  | 1883 . . . . . | 269,472                        |
| 1862 . . . . . | 86,021  | 1887 . . . . . | 278,960 (Wert Fr. 40,678,000). |
| 1867 . . . . . | 148,387 |                |                                |

<sup>3</sup> Inklusive Weichkäse. — <sup>4</sup> Exklusive Weichkäse. — <sup>5</sup> Hartkäse in mahlsteinförmigen Laiben von mindestens 50 kg Gewicht, anderer Fr. 25.

|                                              | Zoll                     | Einfuhr aus der Schweiz |
|----------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
|                                              | Franken per 100 kg       | 1890 1894               |
| Italien . . . . .                            | 146. 90 <sup>1</sup>     | 4120 2032               |
| Frankreich . . . . .                         | ca. 185—209 <sup>1</sup> | 1672 692                |
| Spanien . . . . .                            | 370; 400                 | 770 82                  |
| Deutschland . . . . .                        | 150                      | 612 176                 |
| Oesterreich . . . . .                        | 150—200                  | 1202 792                |
| Rumänien . . . . .                           | 60; 160 <sup>2</sup>     |                         |
| Bulgarien . . . . .                          | 10 1/2 %                 | 2914 2209               |
| Serbien . . . . .                            | 55                       |                         |
| Türkei, europäische und asiatische . . . . . | 8 %                      | 3566 2951               |
| Niederländisch-Indien . . . . .              | 6 %                      | 2304 1545               |
| Britisch-Indien . . . . .                    | 5 %                      | 2198 2010               |

**Seidengewebe.** Dieser Artikel bildete wider unser anfängliches Erwarten eine der Hauptschwierigkeiten der Verständigung. Während von der Lyoner Handelskammer, als der Vertreterin der Mehrzahl der dortigen Seidenindustriellen, stets betont worden war, dass man keinen Zollschutz verlange und daher mit der gänzlichen oder annähernden Wiederherstellung der Zollfreiheit durchaus einverstanden wäre, bildete sich während den Unterhandlungen eine wachsende Opposition einer grösseren Zahl von zu einem Syndikat vereinigten Fabrikanten, welche sich infolge des hohen Zolles auf die Fabrikation der schweizerischen Spezialitäten geworfen hatten. Auf eine Petition von vielen Tausenden von Arbeitern sich stützend, protestierten dieselben zunächst gegen jede erhebliche Zollermässigung. Wir erlangten jedoch schliesslich die Reduktion von Fr. 400 auf Fr. 200 für schwarze und Fr. 240 für farbige Gewebe, was einem Zolle von 3 bis 5% des Wertes der Gewebe entspricht; ein Beharren auf weitergehenden Ermässigungen würde das Scheitern der Verständigung zur Folge gehabt haben.

Die Ausfuhr von ganzseidenen Geweben nach Frankreich sank unter dem Einfluss der successiven Anwendung des Minimaltarifs und des Generaltarifs von 3618 q im Jahre 1890 auf 952 q im Jahre 1893 herab. Im Jahre 1894 wurden 1001 q im Werte von rund 8 Millionen Franken exportiert. Wir dürfen erwarten, dass nun wenigstens die Ausfuhr der farbigen Gewebe wieder einen erheblichen Aufschwung nehmen werde, wogegen diejenige der schwarzen mit etwas grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, weil die Chargierung mit chemischen Stoffen bei diesen Geweben eine sehr bedeutende ist und der Zoll daher entsprechend schwerer ins Gewicht fällt.

Die Zölle für reinseidene Gewebe sind heute in unsern Hauptabsatzgebieten folgende:

|                                          | Zoll               | Einfuhr aus der Schweiz |
|------------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                                          | Franken per 100 kg | 1890 1894               |
| Frankreich { schwarze . . . . .          | 200                | 3618 1121               |
| { farbige . . . . .                      | 240                |                         |
| England . . . . .                        | frei               | 3167 5071               |
| Vereinigte Staaten von Amerika . . . . . | 45 % u. 50 %       | 992 2342                |
| Deutschland . . . . .                    | 750                | 793 986                 |
| Oesterreich-Ungarn . . . . .             | 500 <sup>3</sup>   | 246 470                 |
| Belgien . . . . .                        | 700 <sup>4</sup>   | 206 386                 |
| Türkei . . . . .                         | 8 %                | 110 163                 |

**Stickereien.** Diese bereiteten neben den Seidengeweben die meisten Schwierigkeiten und beschäftigten uns mit Bezug auf einige Spezialitäten in intensivster Weise bis zum letzten Augenblicke der Verständigung. Die stipulierten Tarifänderungen, welche wegen der Mannigfaltigkeit der Artikel und der Kombination der Gewebezölle und des Stickereizuschlages komplizierte Detailunterhandlungen erforderten, bedeuten eine Gesamtermässigung des Minimaltarifs um 30%. Die Zollermässigung bezieht sich nicht auf Vorhänge, sondern auf die Besatzartikel, mit Ausnahme einiger Spezialitäten derselben. Der neue Gesamtzoll für diese Stickereien, der je nach der verwendeten Gewebesorte variiert, beträgt nun im Durchschnitt ungefähr Fr. 750. Der statistische Einheitswert der Ausfuhr von gestickten Besatzartikeln nach Frankreich betrug im Jahre 1890 Fr. 3994, 1891 Fr. 4133, 1892 Fr. 4454, 1893 Fr. 5524 und 1894 Fr. 6084 per 100 kg. Nach der Ziffer des Jahres 1890 betrüge der Zoll von Fr. 750 zirka 19% vom Werte der Ware.

Die Ausfuhr von Stickereien nach Frankreich gestaltete sich in den Jahren 1890 und 1894 wie folgt:

|                                          | 1890  | 1892             | 1893  | 1894  |
|------------------------------------------|-------|------------------|-------|-------|
|                                          |       | Tausend Franken. |       |       |
| Kettenstickereien: Vorhänge . . . . .    | 128   | 85               | 11    | 17    |
| andere . . . . .                         | 51    | 16               | 23    | 47    |
| Plattstickereien:                        |       |                  |       |       |
| Besatzartikel . . . . .                  | 4,410 | 2,139            | 1,158 | 785   |
| auf Taill . . . . .                      | 86    | 350              | 461   | 311   |
| Spezialitäten, Roben etc. . . . .        | 697   | 838              | 849   | 1,245 |
| Handstickereien u. Stickereien auf Lein- |       |                  |       |       |
| geweben (1892, 1893 und 1894 inkl.       |       |                  |       |       |
| Spitzen) . . . . .                       | 267   | 199              | 143   | 263   |
| Stickereien auf Seidengeweben . . . . .  | 1,128 | 920              | 468   | 676   |
| Total . . . . .                          | 6,767 | 4,497            | 3,113 | 3,544 |

**Uhren.** Für Uhren, Uhrenbestandteile und Musikdosen (Nr. 497 bis 508) sind die französischen Zollermässigungen von 1892, die damals von der Zollkommission der französischen Deputiertenkammer genehmigt worden waren, unverändert in das neue Arrangement herübergenommen worden. Für Uhren und Uhrenbestandteile aus Frankreich wurde dagegen französische die Einräumung des 1892 vereinbarten alten schweizerischen Zolles von Fr. 30 beansprucht. Bei der Zolltarifrevision im Jahre 1891 war dieser Ansatz auf Fr. 400 erhöht worden. Wir sind indessen grundsätzlich auch in diesem Punkt nicht mehr über unsern Gebrauchstarif hinausgegangen und haben an dem erhöhten Zoll von Fr. 100 festgehalten.

Unsere Ausfuhr nach Frankreich betrug:

|                                             | 1890               | 1892             | 1893  | 1894  |
|---------------------------------------------|--------------------|------------------|-------|-------|
|                                             |                    | Tausend Franken. |       |       |
| Vorgearbeitete Teile von Taschenuhren,      |                    |                  |       |       |
| Rohwerke . . . . .                          | 1,228 <sup>5</sup> | 566              | 574   | 627   |
| Federtriebhren . . . . .                    | 85                 | 28               | 20    | 28    |
| Musikwerke . . . . .                        | 309                | 202              | 197   | 194   |
| Fertige Teile von Taschenuhren . . . . .    | 302                | 302              | 302   | 200   |
| Gewichtuhren . . . . .                      | 2                  | 2                | 3     | 4     |
| Taschenuhren von Nickel . . . . .           | 1,612              | 1,137            | 498   | 539   |
| Taschenuhren von Silber . . . . .           | 963                | 787              | 285   | 275   |
| Taschenuhren von Gold . . . . .             | 1,125              | 743              | 509   | 431   |
| Chronographen, Repetieruhren . . . . .      | 49                 | 106              | 104   | 119   |
| Fertige Uhrwerke für Taschenuhren . . . . . | 71                 | 24               | 54    | 40    |
| Gehäuse von Nickel . . . . .                | 4                  | 3                | 2     | 8     |
| Gehäuse von Silber . . . . .                | 85                 | 16               | 10    | 10    |
| Gehäuse von Gold . . . . .                  | 236                | 127              | 80    | 51    |
| Total . . . . .                             | 5,662              | 4,065            | 2,638 | 2,521 |

<sup>1</sup> Reduzierter Minimaltarif für die Hauptsorten. — <sup>2</sup> Für leichte Gewebe.

<sup>3</sup> Für glatte Gewebe und Armbänder; andere 1000 Fr.

<sup>4</sup> Oder 15 % vom Wert, nach Wahl des Importeurs, gemäss dem Tarifgesetz vom Juli 1895. Früherer belgischer Zoll für Seidenwaren: Fr. 300 oder 10 % vom Wert.

<sup>5</sup> Inklusive fertige Teile von Taschenuhren.

<sup>6</sup> In Position "vorgearbeitete Teile von Taschenuhren" inbegriffen.



Die Einfuhr der obigen Artikel aus Frankreich in die Schweiz betrug hingegen:

|                                             | 1890  | 1892             | 1893 | 1894 |
|---------------------------------------------|-------|------------------|------|------|
|                                             |       | Tausend Franken. |      |      |
| Vorgearbeitete Teile von Taschenuhren,      |       |                  |      |      |
| Rohwerke . . . . .                          | 1,848 | 1,609            | 888  | 513  |
| Federtriebhülsen . . . . .                  | 314   | 110              | 48   | 84   |
| Musikwerke . . . . .                        | 60    | 38               | 14   | 10   |
| Fertige Teile von Taschenuhren . . . . .    | —     | 123              | 148  | 173  |
| Gewichtuhren . . . . .                      | —     | 8                | 6    | 7    |
| Taschenuhren von Nickel . . . . .           | 1,157 | 639              | 1    | 1    |
| Taschenuhren von Silber . . . . .           | 39    | 23               | 1    | 1    |
| Taschenuhren von Gold . . . . .             | 172   | 103              | 4    | 17   |
| Chronographen, Repetieruhren . . . . .      | 2     | 1                | 1    | —    |
| Fertige Uhrwerke für Taschenuhren . . . . . | 54    | 47               | —    | —    |
| Gehäuse von Nickel . . . . .                | 91    | 45               | —    | —    |
| Gehäuse von Silber . . . . .                | 57    | 3                | —    | —    |
| Gehäuse von Gold . . . . .                  | 1,546 | 186              | 56   | 3    |
| Total                                       | 5,340 | 2,935            | 667  | 809  |

Maschinen. Wie bei den Baumwollgeweben, so wurden uns auch bei den Maschinen mit Rücksicht auf die französische Industrie und besonders wegen der Rückwirkung auf die Einfuhr aus andern Ländern die früheren Konzessionen teilweise verweigert. Wir erhalten hingegen für die hauptsächlich in der Schweiz fabrizierten hydraulischen und dynamo-elektrischen Maschinen der höheren Gewichtskategorien, sowie für Papiermaschinen und Kühlapparate namhafte Ermässigungen des Minimaltarifs.

Die Ausfuhr von Maschinen nach Frankreich hat in den letzten Jahren im ganzen eher zu- als abgenommen, was teilweise mit dem infolge des erhöhten Schutzzolles erweiterten Bedarf von Textilmaschinen und Motoren für Fabriken zusammenhängt.

Die Ausfuhr von Maschinen nach Frankreich war folgende:

|                                                   | 1890             | 1892             | 1893  | 1894 |
|---------------------------------------------------|------------------|------------------|-------|------|
|                                                   |                  | Tausend Franken. |       |      |
| Dynamo-elektrische Maschinen . . . . .            | — <sup>1</sup>   | 611              | 829   | 621  |
| Land- und hauswirtschaftliche Maschinen . . . . . | — <sup>2</sup>   | 63               | 46    | 46   |
| Müllereimaschinen . . . . .                       | 888 <sup>3</sup> | 826              | 998   | 872  |
| Nähmaschinen . . . . .                            | — <sup>4</sup>   | 32               | 15    | 14   |
| Spinnerei- und Zwirnereimaschinen . . . . .       | —                | 54               | 35    | 66   |
| Stickmaschinen . . . . .                          | 65               | 167              | 319   | 233  |
| Strick- und Wirkmaschinen . . . . .               | 108 <sup>5</sup> | 152              | 120   | 122  |
| Webstühle und Webereimaschinen . . . . .          | 304              | 713              | 893   | 758  |
| Werkzeugmaschinen . . . . .                       | —                | 95               | 86    | 80   |
| Andere Maschinen . . . . .                        | 2,018            | 1,275            | 1,041 | 760  |
| Roh vorgearbeitete Maschinenteile . . . . .       | 34               | 37               | 28    | 28   |
| Total                                             | 3,417            | 4,080            | 4,410 | 3600 |

Die vereinbarten Tarifermässigungen sind am 8. Juli von der französischen Deputiertenkammer und am 11. Juli vom französischen Senat in Form eines autonomen Gesetzes beschlossen worden. Ferner hat das französische Parlament auch den Zusatzartikel zur Konvention über die grenznachbarlichen Verhältnisse ratifiziert. Der von uns für diesen Fall übernommenen Verpflichtung gemäss beantragen wir Ihnen nun folgende Massnahmen:

1) Den Differentialtarif vom 27. Dezember 1892 für französische Erzeugnisse aufzuheben und statt dessen auf die letztern den Gebrauchstarif anzuwenden d. h. Frankreich auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln;

2) zu Gunsten der Erzeugnisse des Pays de Gex die Vorteile des Spezialreglements zu gewähren, welches im Jahre 1892 mit der französischen Regierung als integrierender Bestandteil des gescheiterten Handelsübereinkommens vereinbart worden war;

3) den die Holzzölle betreffenden, vom französischen Parlamente bereits ratifizierten Zusatzartikel zu der genannten Konvention auch Ihrerseits zu ratifizieren.

Für Frankreich wird die Einräumung des schweizerischen Gebrauchstarifs, dem selbstverständlichen Zwecke der Vereinbarung gemäss, ohne Zweifel von Vorteil sein, wie wir uns andererseits von der Einräumung des ermässigten französischen Minimaltarifs ebenfalls eine günstige Wirkung versprechen dürfen. Die Tatsache, dass wir nun Frankreich gleich behandeln wie die übrigen Länder darf indessen nicht überschätzt und es soll namentlich daraus nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass wir diesem Lande mehr gewähren als es seinerseits giebt. Unser Gebrauchstarif von heute deckt sich bekanntlich bei weitem nicht mit unserm früheren Vertragstarif; für eine Reihe von französischen Exportartikeln, wie Wollen-, Baumwollen- und Leinengewebe, Seidenbänder und -Spitzen, Konfektion, Wirkwaren, Uhren und Bijouterie, Leder und Lederwaren, Handschuhe, Eisenwaren, Kurzwaren, Seife, Vieh, Wein in Flaschen etc., weist derselbe, gleich wie der französische Tarif für unsere Erzeugnisse, zum Teil sehr beträchtliche Verschärfungen auf. Auch wenn man die Höhe der Zölle im Verhältnis zum Werte vergleicht, so lautet das Ergebnis nicht immer zu Gunsten des schweizerischen Tarifs. Unser Vertragssoll für Wein in Fässern (Einfuhr aus Frankreich 1890 10 Millionen Franken) beträgt z. B. weil er als eine Hauptfinanzquelle dienen muss zirka 12 %, der neue französische Minimalzoll für Käse (Ausfuhr nach Frankreich 1890 15 Millionen) 8 % vom Wert. Vom Zucker (Einfuhr 8 Millionen), auf dessen Zollerträgnis wir ebenfalls zum grossen Teil angewiesen sind, erheben wir zirka 20 %, von Gries (Einfuhr 4 Millionen) 11 %; der französische Zoll für Fleisch (Ausfuhr 4 1/2 Millionen) beträgt hingegen 9 %, für Butter (1,2 Millionen) 2 % etc.

Mit Bezug auf einige Hauptartikel des französischen Exportes nach der Schweiz ist ferner zu beachten, dass sich, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, die Bezugsverhältnisse nach und nach in auffallender Weise zu Gunsten anderer Länder verschoben haben, so dass die volle Wiedergewinnung unseres Marktes für Frankreich keineswegs als von vorneherein gesichert erscheint, und die französische Regierung unverkennbar Veranlassung hatte, bei der Schätzung der Vorteile unseres Gebrauchstarifs zurückhaltend zu sein.

|                                   | 1890    | 1892            | 1894    |
|-----------------------------------|---------|-----------------|---------|
|                                   | hl      | hl              | hl      |
| <b>Wein:</b>                      |         |                 |         |
| aus Frankreich . . . . .          | 271,132 | 245,228         | 28,198  |
| aus Italien . . . . .             | 298,255 | 590,329         | 275,446 |
| aus Spanien . . . . .             | 100,370 | 166,473         | 412,347 |
| <b>Zucker:</b>                    |         | Tonnen (A 10 q) |         |
| aus Frankreich . . . . .          | 18,595  | 17,490          | 83      |
| aus Oesterreich . . . . .         | 15,694  | 21,810          | 43,703  |
| <b>Leder:</b>                     |         | q               | q       |
| aus Frankreich . . . . .          | 5,009   | 4,620           | 2,840   |
| aus Vereinigten Staaten . . . . . | 3,884   | 6,697           | 11,398  |
| aus Deutschland . . . . .         | 9,161   | 8,616           | 10,806  |
| aus Belgien . . . . .             | 2,665   | 1,884           | 2,711   |

<sup>1</sup> In Position „Andere Maschinen“ inbegriffen. — <sup>2</sup> In Position „Müllereimaschinen“ inbegriffen. — <sup>3</sup> „Müllerei und landwirtschaftliche Maschinen.“ — <sup>4</sup> In Position „Strickmaschinen“ inbegriffen. — <sup>5</sup> Näh- und Strickmaschinen.

#### Wollengewebe:

|                           |        |        |        |
|---------------------------|--------|--------|--------|
| aus Frankreich . . . . .  | 5,540  | 4,825  | 1,193  |
| aus Deutschland . . . . . | 17,150 | 16,550 | 19,853 |
| aus England . . . . .     | 6,080  | 5,666  | 7,218  |

#### Eisenwaren:

|                           |       |        |        |
|---------------------------|-------|--------|--------|
| aus Frankreich . . . . .  | 4,825 | 4,882  | 3,900  |
| aus Deutschland . . . . . | 9,087 | 10,470 | 14,176 |
| aus Belgien . . . . .     | 431   | 393    | 4,383  |

#### Seifen:

|                          |        |        |        |
|--------------------------|--------|--------|--------|
| aus Frankreich . . . . . | 21,878 | 24,878 | 17,471 |
| aus England . . . . .    | 975    | 1,445  | 6,050  |

#### Papier und Waren daraus:

|                           |        |        |        |
|---------------------------|--------|--------|--------|
| aus Frankreich . . . . .  | 6,063  | 6,980  | 3,552  |
| aus Deutschland . . . . . | 21,000 | 24,370 | 27,870 |

Was speziell den Wein betrifft, so ist der Import aus Frankreich, der im Jahre 1876 771,000 hl im Werte von 27 Millionen Franken und im Jahre 1891 noch 302,000 hl betrug, im Jahr 1894 auf 28,000 hl im Werte von Fr. 800,000 herabgesunken. An Frankreichs Stelle sind Italien und Spanien getreten, welch letzteres Land unter dem Drucke der französischen Zölle und wiederholter grosser Ernten seinen direkten Export nach der Schweiz rapid entwickelt und uns im vergangenen Jahre 412,000 hl oder die Hälfte unseres ganzen Bedarfs geliefert hat. Solange Frankreich seine hohen Weinzölle nicht reduziert, wird Spanien genötigt sein, seine direkte Konkurrenz auf dem schweizerischen Markte fortzusetzen. In ähnlicher Weise verhält es sich mit unserm Markte für Zucker, dessen Import aus Frankreich von 8 Millionen Franken im Jahr 1890 auf Fr. 33,000 im Jahr 1894 zurückgegangen ist und dem österreichischen Fabrikate Platz gemacht hat, das sich auch weiterhin dort möglichst zu behaupten suchen wird. Zu analogen Betrachtungen giebt auch die Einfuhr von Wollengeweben, Leder, Papier, Eisenwaren, Seife etc. Veranlassung, deren bedeutende Mindereinfuhr aus Frankreich hauptsächlich von Deutschland und England gedeckt worden ist.

Wir glauben mit diesen Beispielen genügend angedeutet zu haben, dass die Sorge um die Wiedergewinnung des Verlorenen keineswegs nur auf schweizerischer Seite liegt und dass bei dem getroffenen Abkommen von einer Uebervorteilung des einen oder andern Teils nicht die Rede sein kann.

Die Wiedereröffnung unseres Marktes für französische Erzeugnisse infolge der Einräumung unseres Gebrauchstarifs darf übrigens selbstverständlich nicht nur nach dem grösseren oder kleineren Vorteile, den sie Frankreich gewährt, beurteilt werden. Hinsichtlich mancher Lebensmittel und Rohstoffe für unsere Industrie liegt es auch in unserm eigenen Interesse, dass durch den Wettbewerb französischer Erzeugnisse mit denjenigen anderer Länder unsere Abhängigkeit von den letztern vermindert und der Preis ermässigt werde. Der Differentialtarif ist nicht nur für Frankreich, sondern selbstverständlich auch für uns eine Last. Seiner Natur nach war derselbe nicht für eine lange Dauer bestimmt; man erwartete von ihm einen möglichst raschen Erfolg, wenn wir auch entschlossen waren, ihn so lange anzuwenden, als es sich überhaupt als notwendig erweisen würde. Die Inauguration einer eigentlichen Schutzollpolitik und eine künstliche Grossziehung von Industriezweigen lag uns bei der Aufstellung desselben ferne. Nachdem es uns gelungen ist, dem französischen Protektionismus den grössten Teil der verlangten Zolleremässigungen abzurufen und das Prinzip der Unveränderlichkeit des neuen Tarifs zu durchbrechen, hat unser Differentialtarif seinen Zweck erfüllt, und dürfen wir es als einen Vorteil betrachten, zur Anwendung unseres Gebrauchstarifs, d. h. zu unserm normalen konstitutionellen Zollsystem zurückzukehren. Auch das fällt in Betracht und ist in der erwähnten Konferenz von mehr als einem Redner hervor gehoben worden, dass die erheblichen fiskalischen Extraergebnisse des Differentialtarifs auf die Dauer keine Erscheinung erfreulicher Art sind, dass es vielmehr zum Besten unseres Landes ist, wenn diese Quelle von Mehreinnahmen des Bundes versiegt, wie überhaupt das Erträgnis unserer Zölle nicht zum Uebermass und dadurch zur Veranlassung von Mehrausgaben und gefährlichen Begehrlichkeiten werden soll.

Schliesslich bemerken wir noch, dass der vereinbarte modus vivendi seiner Natur gemäss an keinerlei bestimmte Dauer gebunden ist. Die beiden Staaten behandeln einander auf Grund der vereinbarten und vom Parlament beschlossenen Ermässigungen des französischen Minimaltarifs auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation für so lange, als es jedem von ihnen zweckmässig erscheint. Dieser vollständige Mangel jeder Zeitbestimmung ist allerdings geeignet, zunächst ein Gefühl der Unsicherheit zu erwecken; es leuchtet jedoch bei näherer Erwägung jedermann ein, dass nach monatelangen, mühevollen Unterhandlungen eine, wenn auch noch so provisorische Vereinbarung nicht getroffen wird, um sie in kürzester Frist wieder aufzuheben, es müsste sich denn um eine Verbesserung und Vervollständigung derselben handeln. Wir halten es für wahrscheinlich, wenn auch nicht für sicher, dass das neue Provisorium von längerer Dauer sein werde. Die Vereinbarung einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber hätte demselben den Charakter eines Vertrages verliehen, was man einstweilen beiderseits zu vermeiden wünschte. Durch die Wahl des autonomen Verfahrens schonte man französischerseits wenigstens scheinbar das herrschende System, dessen Vertreter die Gestaltung der Zolltarife nicht durch förmliche Verträge der Regierung präjudiziert wissen wollen; in That und Wahrheit steht es nichts desto weniger fest, dass der Tarif infolge der Verständigung mit der Schweiz herabgesetzt worden ist und das System einen Einbruch erlitten hat. Für uns hatte das erwähnte Vorgehen zunächst den formellen Vorteil, dass eine allfällige Verwerfung der französischen Tarifvorlage den Charakter einer internen französischen Angelegenheit erhalten hätte.

Aber auch abgesehen hiervon konnten die Unterhandlungen infolge der beidseitigen Beschränkungen der Zugeständnisse naturgemäss zu keinem normalen Vertragsverhältnisse mit bestimmter Dauer führen. Es handelt sich tatsächlich nur um ein Provisorium, welches knapp dasjenige enthält, was zu einem modus vivendi erforderlich ist. Wir beabsichtigen nicht, Ihnen die Vorteile desselben grösser darzustellen, als sie nach unserer eigenen Ueberzeugung sind, und wir verhehlen uns nicht, dass dasselbe in der Schweiz, wie übrigens auch in Frankreich, eine Menge von Ansprüchen und Erwartungen unbefriedigt lässt. Wir müssen indessen auch davor warnen, über dem erhofften Bessern das erreichte Gute zu übersehen. Das neue Arrangement wird uns immerhin erlauben, den grössten Teil unseres frühern Exportes nach Frankreich wieder aufzunehmen, im übrigen aber den beiden Nationen Zeit gewähren, auf weitere Verbesserungen der gegenseitigen Beziehungen, anstatt auf neue Beschränkungen derselben bedacht zu sein. Es ist das Resultat einer Verständigung, zu welcher, was wir hervorheben dürfen, Frankreich den ersten Schritt gethan hat. Wir konnten diese Initiative zur wirtschaftlichen Aussöhnung der beiden Länder nicht unwiedert lassen. Die gegenseitige Handreichung auf der vorliegenden Basis erscheint uns als ein vorläufig befriedigendes Resultat des von der Schweiz allein unternommenen Kampfes gegen das Uebermass der französischen Tarife, und wir glauben, dass es einer Fortsetzung der wirtschaftlichen Feindseligkeiten auf ungewisse Zeit und mit unverbürgtem besserem Erfolge vorzuziehen sei.